

Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie vom 8. Januar 1999 (= Die Deutschen Bischöfe: »Zum gemeinsamen Dienst berufen«, Nr. 62), Kap. 64. Desgleichen bleibt es den geweihten Amtsträgern vorbehalten, den Segen mit dem Altarsakrament mit Monstranz oder Ziborium zu erteilen. Akolythen und als außerordentliche Kommunionsspender/-innen beauftragte Laien dürfen zwar das Altarsakrament aussetzen und reponieren, nicht aber den Eucharistischen Segen erteilen.

6.4.2 Segensfeiern, mit deren Leitung Laien beauftragt werden können

Laien können vom Bischof eigens für bestimmte Segensfeiern beauftragt werden. Sie erhalten diese Beauftragung immer unter der Voraussetzung, dass aus wichtigem Grund kein Priester oder Diakon die betreffende Feier leiten kann. Diese Segensfeiern, für die eine bischöfliche Beauftragung erforderlich ist, sind zusammengestellt in der Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie: »Zum gemeinsamen Dienst berufen« (Die Deutschen Bischöfe, Nr. 62), S. 43 f.

6.5 Richtlinie zu liturgischen Heilungsgottesdiensten

Gemäß c. 838 § 4 CIC werden für liturgische Heilungsgottesdienste im Bistum Limburg unter Bezugnahme auf die von der Kongregation für die Glaubenslehre erlassene »Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott« (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 149) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 1 Begriff

1. Liturgische Heilungsgottesdienste sind all jene Gottesdienste, die nach dem vorgeschriebenen Ritus gefeiert werden und bei denen liturgische Heilungsgebete und liturgische Gewänder verwandt werden.

2. Nichtliturgische Heilungsgottesdienste sind all jene Gottesdienste, bei denen nicht von der zuständigen Autorität approbierte Gebetstexte verwandt werden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Sowohl liturgische wie nichtliturgische Heilungsgottesdienste bedürfen in jedem Einzelfall der schriftlichen vorherigen Genehmigung des Generalvikars.
2. Diese Genehmigung muss für alle Heilungsgottesdienste eingeholt werden, die in Pfarrkirchen, Kapellen, Klosterkirchen und sonstigen gottesdienstlichen Räumen im Gebiet des Bistums Limburg gefeiert werden.
3. Keiner Genehmigung bedürfen Segnungen, die gemäß den Nummern 19 (Krankensegnung) und 56 (Segnung eines Kranken) des Benediktionale durch vom Bischof hiermit Beauftragte vorgenommen werden.

§ 3 Genehmigungsverfahren

1. Anträge sind schriftlich an den Generalvikar zu stellen. Antragsberechtigt sind die Priester und Diakone, die die Heilungsgottesdienste leiten.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Zustimmung des rector ecclesiae, in dessen Kirche oder Kapelle der Heilungsgottesdienst abgehalten werden soll; ein genauer Ablaufplan des Heilungsgottesdienstes, der alle Gebete und Lieder enthalten muss; erwartete Teilnehmerzahl.
3. Der Generalvikar veranlasst eine fachliche Prüfung des Antrages im Bischöflichen Ordinariat
4. Der Bescheid des Generalvikars wird sowohl dem Pfarrer als auch dem Bezirksdekan, auf deren Territorium der Heilungsgottesdienst stattfindet, zur Kenntnis gegeben.

Limburg, den 01.06.2001
Az.: 251 C/01/01/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar